

Schutzkonzept

für öffentliche Veranstaltungen der Gemeinde Rafz

Änderungen vom 1. September 2020

Einleitung

Seit 22. Juni 2020 gilt die dritte Etappe der Massnahmenlockerung während der COVID-19-Pandemie. Dabei wurde das Versammlungsverbot im öffentlichen Raum unter Umsetzung der Distanz- und Hygieneregeln und unter Rückverfolgbarkeit von engen Kontakten (Contact Tracing) gelockert. Öffentliche Veranstaltungen können bis zu einer maximalen Anzahl von gleichzeitig 1'000 Personen durchgeführt werden.

Für eine effiziente Unterbrechung der Übertragungsketten ist im Rahmen der Eindämmungsmassnahmen ein lückenloses Contact Tracing notwendig. Als enger Kontakt gilt ein Kontakt zwischen Personen, bei dem die Distanz von 1,5 Metern während mehr als 15 Minuten (einmalig oder kumulativ) nicht eingehalten wird, ohne dass Schutzmassnahmen wie z.B. das Tragen von Hygienemasken oder das Anbringen einer zweckmässigen Abschrankung getroffen werden.

Allgemeine Zielsetzung

Mit dem Schutzkonzept gemäss COVID-19-Verordnung besondere Lage Art. 4 und der ergänzenden Bestimmungen gemäss kantonaler Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie (V COVID-19), sollen sämtliche beteiligte Personen (Teilnehmende, Mitwirkende, Organisatoren etc.) bei öffentlichen Veranstaltungen und Anlässen der Gemeinde Rafz hinsichtlich der aktuellen Pandemie von einer Ansteckung geschützt werden.

Grundsatz: Die öffentlichen Veranstaltungen der Gemeinde Rafz sind derart konzipiert, dass die Abstands- und Hygienevorschriften des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) eingehalten werden können.

Übergeordnete Grundsätze des BAG:

- Veranstaltung bis maximal 1'000 Personen
- Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben beachten
- COVID-19-Verordnung besondere Lage



Übergeordnete Bestimmungen des Regierungsrates:

- Durchführung von Veranstaltungen in Innenräumen mit mehr als 100 Personen und Veranstaltungen in Innen- und Aussenräumen mit insgesamt mehr als 300 Personen nur bei Vorliegen eines Schutzkonzeptes und Einhaltung des erforderlichen Abstands gemäss COVID-19-Verordnung besondere Lage oder tragen von Gesichtsmasken.
- kantonale Verordnung COVID-19

Spezifische Vorgaben

Erfassung von Kontaktdaten

Die Teilnehmenden werden gemäss Art. 4 und 5 COVID-19-Verordnung besondere Lage lückenlos mit einer Anwesenheitsliste erfasst. Die Anwesenheitsliste muss zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Art. 33 Epidemiengesetz der zuständigen kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin weitergeleitet werden. Die Anwesenheitsliste wird 30 Tage nach der Veranstaltung durch die Gemeinde Rafz vernichtet.

Einhaltung der Distanzregeln

Das Einhalten der Distanzregel von 1,5 Metern bleibt mit den Hygieneregeln die wichtigste Massnahme, um Übertragungen zu verhindern.

Dabei gilt:

- Alle Personen müssen jederzeit die Distanz von 1,5 Metern zueinander einhalten können.
- Sitzplätze sind so zu belegen, dass jederzeit die Distanz von 1,5 Metern zwischen Einzelpersonen sowie zwischen Gruppen von Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben, eingehalten werden kann.
- Der Personenfluss (z.B. beim Befüllen und Entleeren der Säle, in den Pausen, Toiletten) ist so zu lenken, dass die Distanz von 1,5 Metern zwischen allen Personen (ausgenommen Gruppen von Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben) eingehalten werden kann.

Anwendung weiterer Schutzmassnahmen

Sollte das Einhalten der Distanz in gewissen Situationen nicht möglich sein, **ist das Tragen von Gesichtsmasken zwingend erforderlich.**

Raumgrösse - Sitzanordnung

Für die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen wird vorzugsweise ein genügend grosser Veranstaltungsraum bestimmt, damit die Abstands- und Hygienevorschriften grundsätzlich eingehalten werden können.

Die Sitzanordnung kann unter Einhaltung der Abstandsregeln variabel gestaltet werden.

Zwischen den Personen bzw. den Sitzplätzen (nach vorne/hinten und zur Seite) gilt als Richtwert grundsätzlich ein Abstand von 1,5 Metern. Dies gilt insbesondere für besondere gefährdete Personen.

Familienmitglieder oder Personen, die ohnehin im gleichen Haushalt leben, können direkt bzw. ohne Sicherheitsabstand nebeneinandersitzen.

Belegungs- und Besuchermanagement

Es gelten grundsätzlich die festgelegten Maximalbelegungen entsprechend der gewählten Lokalität, welche das Einhalten der erforderlichen Abstände zulässt.

Der Personenfluss (z.B. Ein- und Austritt) wird so gelenkt, dass die Distanz von 1,5 Metern zwischen den Besuchenden eingehalten werden kann.

Das Einlass-/Auslassmanagement wird gestaffelt organisiert, damit die Abstandsregeln (1,5 m) eingehalten werden können, Ansammlungen werden vermieden (eventuell Anbringung von Bodenmarkierungen).

Es gibt keine Garderoben. Jacken und Taschen sind zum persönlichen Sitzplatz mitzunehmen.

Auf Pausen wird verzichtet.

Sanitäre Anlagen

- Die maximale Personenzahl und Verhaltenshinweise zum Einhalten der Abstands- und Hygienemassnahmen werden am Eingang angegeben.
- Die Wartesituation wird so organisiert, dass die Abstandsregeln eingehalten werden können. (z.B. Bodenmarkierungen).
- Türgriffe, Oberflächen, Armaturen werden regelmässig gereinigt.
- Papiertücher zum Händetrocknen liegen bereit. Elektrische Handtrockner sind ausser Betrieb genommen.
- Abfall wird regelmässig entsorgt.

Hygieneregeln

Die Hygieneregeln sind konsequent zu beachten: Abstand halten, gründlich Hände waschen, Hände schütteln vermeiden, in Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen.

An Ein- und Ausgängen steht Handdesinfektionsmittel zur Verfügung.

Gegenstände, die von mehr als einer Person angefasst werden, werden regelmässig desinfiziert.

Das Publikum wird mittels Plakate darauf aufmerksam gemacht, sich die Hände zu desinfizieren. Mitarbeitende reinigen oder desinfizieren sich während ihres Einsatzes regelmässig die Hände.

Die Abgabe von Unterlagen ist auf ein Minimum zu beschränken. Es besteht die Möglichkeit, diese herunterzuladen.

Eine Anzahl Handschuhe und Schutzmasken wird in Reserve gehalten und bei Nachfrage abgegeben.

Reinigung

Die Türgriffe und häufig angefasste Oberflächen werden regelmässig, mindestens aber vor und nach jedem Anlass, mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel gereinigt.

Der Abfall wird regelmässig entsorgt.

Die Räumlichkeiten werden regelmässig, sicherlich vor und nach einem Anlass, gelüftet.

Das Reinigungspersonal trägt Schutzhandschuhe.

Umsetzung, Einhaltung der Massnahmen und Kommunikation

Das Schutzkonzept wird bei sämtlichen öffentlichen Veranstaltungen der Gemeinde Rafz angewendet und öffentlich bekanntgemacht.

Die Organisatoren und Teilnehmenden halten sich an die darin festgehaltenen Weisungen und die bestehenden Weisungen des BAG sowie der Gemeinde Rafz.

Die Verhaltens- und Hygieneregeln sind Teil der Hausordnung. Wer sich nicht an die Regelungen hält, kann vom Veranstaltungsort verwiesen werden. Die Organisatoren sind befugt, bei risikohaftem Verhalten einzugreifen.

Verantwortung

Für die Einhaltung des Schutzkonzepts zeichnet der Gemeindepräsident Kurt Altenburger verantwortlich.

Kontaktpersonen Gemeinderat und Gemeindeverwaltung Rafz:

Kurt Altenburger
Gemeindepräsident Rafz
Telefon: 079 316 41 71
E-Mail: kurt.altenburger@rafz.ch

Marc Bernasconi
Gemeindeschreiber
Telefon: 044 879 77 10
E-Mail: marc.bernasconi@rafz.ch

Änderungen/Anpassungen vom Gemeinderat **am 1. September 2020** eingesehen und für in Ordnung befunden:

Rafz, **1. September** 2020

Gemeinderat Rafz

Der Präsident: Der Schreiber:



Kurt Altenburger Marc Bernasconi